

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 17. September 2001

71. Stück

834. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Kunstgeschichte an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

834. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Kunstgeschichte an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

1. TEIL: Begriffsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen § 1

Fachdefinition und Qualifikationsprofil § 2

Dauer und Gliederung § 3

Fächer § 4

Lehrveranstaltungsarten § 5

Zulassungsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen § 6

2. TEIL: Erster Studienabschnitt

Studieneingangsphase § 7

Pflichtfächer § 8

3. TEIL: Zweiter Studienabschnitt

Pflichtfächer § 9

4. TEIL:

Freie Wahlfächer § 10

5. TEIL: Prüfungsordnung

Lehrveranstaltungsprüfungen § 11

Fachprüfungen § 12

Gesamtprüfungen § 13

Erste Diplomprüfung § 14

Zweite Diplomprüfung § 15

6. TEIL:

Inkrafttreten des Studienplans § 16

Übergangsbestimmungen § 17

1. TEIL

Begriffsbestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1) Das Studium der Kunstgeschichte ist gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetzes 1997 – UniSTG 1997), BGBl Nr. I 48, in Verbindung mit dem § 5 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten 1993 (UOG), BGBl Nr. 805, eingerichtet.

(2) Für das Studium des Diplomstudiums der Studienrichtung Kunstgeschichte ist gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Universitätsberechtungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 63/1999 - für Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie zur Berufsreifeprüfung eine **Zusatzprüfung aus Latein** bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung abzulegen.

Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde.

(3) Die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung ist vom **Nachweis visueller Begabung** abhängig. Dieser Nachweis wird durch die positive Beurteilung der Teilnahme an den einführenden Lehrveranstaltungen erbracht.

(4) Über die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächer hinaus erfordert das Studium der Kunstgeschichte auch ein Selbststudium der Studierenden, vor allem eine eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit den Kunstwerken und der kunsthistorischen Literatur.

Ebenso wird den Studierenden über die allgemeine Universitätsreife hinaus das Selbststudium einer zweiten lebenden Fremdsprache dringend nahegelegt.

Fachdefinition und Qualifikationsprofil

§ 2 (1) Das Fach Kunstgeschichte umfaßt die bildende Kunst Europas seit der Spätantike sowie die der außereuropäische Kulturen. Neben den klassischen historischen Gattungen wie Architektur, Malerei, Graphik, Skulptur und Kunstgewerbe werden der „bildenden Kunst“ gleichermaßen die neuen visuellen Medien, Alltagskunst, Design sowie intermediale Kunstformen zugeordnet.

(2) Das Studium der Kunstgeschichte dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, wobei die AbsolventInnen vor allem auf die Tätigkeit der Lehre, in der Wissenschaft und Forschung und in den Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereichs, sowie in den vielfältigen, sich zunehmend neu eröffnenden Berufsfeldern vorbereitet werden.

(3) Ausbildungsziel ist die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den in Abs. 1 genannten Bereichen. Dazu werden die Studierenden mit den verschiedenen Methoden der Kunstgeschichte vertraut gemacht. Neben fachlicher und methodischer Kompetenz wird auch die Bereitschaft erwartet, auf neue Fragestellungen einzugehen und sich mit dem internationalen Forschungs- und Berufsfeld auseinanderzusetzen.

Dauer und Gliederung in Abschnitte

§ 3 (1) Das Diplomstudium der Kunstgeschichte

umfaßt acht Semester und wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der Studienrahmen wird mit 120 Semesterstunden in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlfächern festgelegt. Davon sind 72 Semesterstunden aus den Pflichtfächern sowie 48 Semesterstunden aus den freien Wahlfächern (gemäß UniSTG Anlage 1.41) zu erbringen.

(2) Der **erste Studienabschnitt**, der als Grundstudium aufgebaut ist, umfaßt vier Semester mit insgesamt 38 Semesterstunden in den Pflichtfächern, wovon 6 Semesterstunden im Rahmen der Studieneingangsphase (gemäß UniSTG § 38 Abs. 1) zu absolvieren sind.

(3) Der **zweite Studienabschnitt**, welcher der vertieften Fachausbildung dient, umfaßt ebenfalls 4 Semester. Im Rahmen des zweiten Studienabschnitts sind aus den Pflichtfächern insgesamt 34 Semesterstunden zu erbringen, wovon die Exkursionsstunden und höchstens 10 weitere Semesterstunden in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden können.

Fächer

§ 4 (1) Prüfungsfächer bezeichnen umfassende kunstgeschichtliche Sachgebiete, deren Teile historisch und künstlerisch zusammengehören.

Prüfungsfächer des **ersten Studienabschnitts** sind: mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte sowie außereuropäische Kunstgeschichte, weiters Kunsttheorie und Methodologie und die gewählten kunsthistorischen Ergänzungsfächer (§ 4 Abs. 3).

Prüfungsfächer des **zweiten Studienabschnitts** sind: mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte, außereuropäische Kunstgeschichte sowie Kunsttheorie und Methodologie.

Die *mittlere Kunstgeschichte* umfaßt die abendländische Kunst der Spätantike und des Mittelalters, die *neuere Kunstgeschichte* die der abendländischen Neuzeit und ihre Filiationen in Latein- und Nordamerika, der *neuesten Kunstgeschichte* ist auch die Kunstgeschichte der neuen visuellen Medien, der Alltagskunst, des Designs und der intermedialen Kunstformen zugeordnet. Die *byzantinische Kunstgeschichte* bezeichnet die Kunst des griechischen und slawischen Ostens in Mittelalter und Neuzeit, die *österreichische Kunstgeschichte* die Geschichte der Kunst auf dem Territorium der Republik Österreich und der mit ihr historisch und künstlerisch verbundenen europäischen Gebiete vom Beginn des Mittelalters bis heute, die *außereuropäische Kunstgeschichte* beschäftigt sich mit der Kunst außereuropäischer Kulturen.

(2) **Pflichtfächer** sind Lehrveranstaltungen, die für die Vermittlung der Prüfungsfächer unverzichtbar sind. Über sie sind Prüfungen abzulegen.

(3) **Kunsthistorische Ergänzungsfächer** sind Teil der Pflichtfächer und umfassen Lehrveranstaltungen wie zum Beispiel Grundsätze der Denkmalpflege, Museumskunde, Technologie der Künste, Ikonographie, Gender Studies, Kunsttheorie, Kunstliteratur, Quellenkunde, Kunstkritik, Architekturterminologie und Bauformenlehre, Mittelalterarchäologie sowie die Geschichte und Theorie der Fotografie, des Films und der neuen Medien.

(4) **Freie Wahlfächer** sind Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1.41.1 UniSTG innerhalb und außerhalb des geisteswissenschaftlichen und kulturwissenschaftlichen Lehrangebots anerkannter inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die fachzuständigen Studienkommissionen oder sonstigen akademischen Behörden als inhaltlich zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden. Die freien Wahlfächer können aus den in § 10 Abs. 2 aufgelisteten Studienrichtungen frei gewählt werden. Es wird jedoch empfohlen, die Wahl der freien Wahlfächer auf eine oder zwei Studienrichtung/en zu beschränken. Über freie Wahlfächer sind ebenfalls Prüfungen abzulegen.

(5) Als Grundlage für die Abfassung **einer Diplomarbeit aus dem Prüfungsfach außereuropäische Kunstgeschichte** wird die Wahl fachnaher **freier Wahlfächer** und der Erwerb von Grundkenntnissen in der/den forschungsspezifischen Sprache/n dringend empfohlen.

Lehrveranstaltungsarten

§ 5 Für den Studienplan der Kunstgeschichte gelten folgende Begriffsbestimmungen

(1) **Vorlesungen** (VO) führen den Studierenden in die Geschichte der bildenden Kunst und Architektur des jeweiligen Prüfungsfachs ein. Spezialvorlesungen dienen außerdem der didaktischen Vermittlung der kunsthistorischen Methoden und des Forschungsstandes. Einführende Vorlesungen sind insbesondere solche über Grundbegriffe der kunsthistorischen Methode und Terminologie sowie der künstlerischen Techniken. Überblicksvorlesungen (Zyklus I-IV) sind epochenspezifisch. Vorlesungen, die auch für die Absolvierung der Studieneingangsphase geeignet sind, werden im Lehrangebot mit der Zusatzbezeichnung „(gilt als Einführung)“ gekennzeichnet.

(2) **Übungen** (UE) entsprechen praktisch-didaktischen Zielen. Übungen mit Exkursionen verbinden die Zielsetzungen der Übungen und Exkursionen. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(3) **Vorlesungen mit Übungen** (VU) verbinden die Zielsetzungen der unter § 5 Abs.1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen.

(4) **Proseminare** (PS) haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln und zu vertiefen. Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts, in denen durch Referate und Diskussionen Fallbeispiele zur Geschichte der bildenden Kunst und Architektur und/oder kunsthistorische Methode/n besprochen werden. Von den vier Proseminaren (§ 8) dürfen maximal zwei aus dem gleichen Prüfungsfach (§ 4 Abs. 1) absolviert werden. Von den TeilnehmerInnen eines Proseminars sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Proseminare werden im Ausmaß von jeweils 2 SStd. angeboten.

(5) **Seminare** (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Es dürfen maximal zwei Seminare aus dem gleichen Prüfungsfach (§ 4 Abs. 1) absolviert werden. Von den TeilnehmerInnen sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

(6) **Exkursionen** (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion vor Originalen. Von den Teilnehmern ist die Vorbereitung eines mündlichen Beitrags zu fordern. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Studierende, die Exkursionsstunden brauchen, sind bei der Anmeldung vorzuziehen.

(7) **Exkursionen mit Übungen** (EU) verbinden die Zielsetzungen der unter § 5 Absatz 2 und 6 genannten Lehrveranstaltungsarten.

(8) **Arbeitsgemeinschaften** (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen mit dem Ziel, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Arbeitsgemeinschaften sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

(9) **Konversatorien** (KO) sind Lehrveranstaltungen vor Originalen mit praktisch-didaktischen Zielen.

(10) **Diplomandenseminare** (SE) sind spezielle Forschungsseminare des zweiten Studienabschnitts mit fallweise prüfungsimmanentem Charakter.

Zulassungsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen

§ 6 (1) Für folgende Lehrveranstaltungen wird die **Höchstzahl der TeilnehmerInnen** wie folgt festgelegt:

| | |
|---|----------------------|
| Proseminare (PS) (§ 5 Abs. 4) | – 25 TeilnehmerInnen |
| Übungen (UE) (§ 5 Abs. 2) | – 20 TeilnehmerInnen |
| Seminare (SE)(§ 5 Abs. 5) | – 15 TeilnehmerInnen |
| Exkursionen (EX)(§ 5 Abs. 6) | – 25 TeilnehmerInnen |
| Arbeitsgemeinschaften (AG) (§ 5 Abs. 8) | – 20 TeilnehmerInnen |

Für diese Lehrveranstaltungen ist die **persönliche Anmeldung (p.A.)** vorgeschrieben. Die Aufnahme der TeilnehmerInnen erfolgt nach der **Reihenfolge der Anmeldung**. Im Falle einer Überbelegung wird die Reihung nach Maßgabe des Bedarfs für den Studienfortgang der TeilnehmerInnen bzw. nach Maßgabe der für eine optimale Erfüllung der Lehrziels erworbenen spezifischen Kenntnisse durch positive Absolvierung einschlägiger Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesungen, Seminare oder Proseminare über mittelalterliche Kunst als Voraussetzung zur Teilnahme an einer Exkursion zu gotischen Kathedralen) vorgenommen.

2. TEIL

Erster Studienabschnitt (§ 3 Abs. 2)

Studieneingangsphase

§ 7 In der Studieneingangsphase sind Prüfungen über einführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 Semesterstunden abzulegen. Es wird empfohlen, diese bis zum Beginn des 3. Semesters zu absolvieren.

Einführende Lehrveranstaltungen

6 SStd.

Pflichtfächer

§ 8 Pflichtfächer sind Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern (§ 4 Abs. 1). Im ersten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern Prüfungen im Ausmaß von 32 Semesterstunden nach Maßgabe des Lehrangebots abzulegen, wobei aus den Prüfungsfächern mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte sowie außereuropäische Kunstgeschichte jeweils mindestens 2 SStd. absolviert werden müssen. Die Pflichtfächer umfassen

| | |
|--|----------|
| Proseminare (PS, 4x2 SStd.)(§ 5 Abs. 4) | 8 SStd. |
| Lehrveranstaltungen (8x2 SStd., davon mindestens die Hälfte VO) | 16 SStd. |
| Übung (UE)(§ 5 Abs. 2) | 2 SStd. |
| Lehrveranstaltung zu Fragen der Kunsttheorie und/oder der Methodologie | 2 SStd. |
| Kunsthistorische Ergänzungsfächer (2x2 SStd.)(§ 4 Abs. 3) | 4 SStd. |

3. TEIL

Zweiter Studienabschnitt (§ 3 Abs. 2)

Pflichtfächer

§ 9 Pflichtfächer sind Lehrveranstaltungen aus den Prüfungsfächern (§ 4 Abs. 1 und 2). Im zweiten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern Prüfungen aus mindestens drei Prüfungsfächern im Ausmaß von 34 Semesterstunden nach Maßgabe des Lehrangebots abzulegen.

Die Pflichtfächer umfassen:

| | |
|---|----------|
| Seminare (SE, 3x2 SStd.)(§ 5 Abs. 5) | 6 SStd. |
| Diplomandenseminar (SE, 1x2 SStd.)(§ 5 Abs. 10) | 2 SStd. |
| Exkursion im Inland (EX)(§ 5 Abs. 6) | 4 SStd. |
| Exkursion im Ausland (EX)(§ 5 Abs. 6) | 10 SStd. |
| Lehrveranstaltungen (mindestens die Hälfte VO) | 12 SStd. |

4. TEIL

Freie Wahlfächer

§10 (1) Die freien Wahlfächer sind bis zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 15 Abs. 5) im Ausmaß von 48 SStd. zu absolvieren. Es wird empfohlen, die Wahl der freien Wahlfächer auf eine oder zwei Studienrichtungen zu beschränken und mindestens 18 SStd. pro Studienabschnitt zu absolvieren.

(2) Die freien Wahlfächer können ohne die spezielle Zustimmung der Studienkommission aus dem Lehrangebot der Studienrichtungen der Geisteswissenschaftlichen Fakultät sowie auch aus Kunstgeschichte (aber dann nur im Ausmaß von maximal 24 Stunden) gewählt werden.

(3) Beabsichtigt der/die Studierende andere als die in § 10 Abs. 2 empfohlenen Studienrichtungen als freie Wahlfächer zu wählen, so hat er/sie dies vor dem Besuch einer entsprechenden Lehrveranstaltung dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Dieser ist berechtigt, die Wahl der jeweiligen Lehrveranstaltung innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese für die Studienrichtung Kunstgeschichte weder wissenschaftlich noch in Hinblick auf die berufliche Tätigkeit sinnvoll ist.

(4) Lehrveranstaltungen in Kunstgeschichte, die für die Absolvierung der freien Wahlfächer besonders empfohlen werden, sind im Lehrangebot (=Vorlesungsverzeichnis) zu kennzeichnen.

(5) Die Bildung eines Schwerpunkts in Kunstgeschichte im Rahmen der freien Wahlfächer setzt die Absolvierung von mindestens 24 Semesterstunden voraus. In diesem Fall werden folgende Lehrveranstaltungen vorgeschrieben: PS 4 SStd.(§ 5 Abs. 4) sowie SE 2 SStd. (§ 5 Abs. 5)

5. TEIL

Prüfungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 11 (1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Prüfungsfach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen.

(2) Über Vorlesungen wird in der Regel eine mündliche Prüfung abgelegt, doch ist auch eine schriftliche Prüfung zulässig. Die jeweilige Prüfungsform wird durch den/die LehrveranstaltungsleiterIn am Beginn des Semesters bekanntgegeben.

(3) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (UniStG § 58 Abs. 2).

§ 12 Fachprüfungen umfassen Pflichtfächer aus einem Prüfungsfach nach § 4 Abs. 1 insgesamt oder in größeren Teilen, wobei der Stoff einer Fachprüfung nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar ist, welche dadurch ersetzt werden. Die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

§ 13 Gesamtprüfungen sind kommissionelle Prüfungen vor einem Prüfungssenat. Sie umfassen die Pflichtfächer insgesamt oder in größeren Teilen aus mindestens zwei Prüfungsfächern nach § 4 Abs. 1, wobei der Stoff nach Umfang und Inhalt dem der Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem vorgeschriebenen Pflichtfächer vergleichbar ist, die dadurch ersetzt werden. Wenn Lehrveranstaltungsprüfungen durch eine Gesamtprüfung ersetzt werden, so sind die entsprechenden Stundenzahlen ebenfalls auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

Erste Diplomprüfung

§ 14 (1) Die Absolvierung der ersten Diplomprüfung setzt den positiven Abschluß der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase voraus.

(2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte und außereuropäische Kunstgeschichte, weiters Kunsttheorie und Methodologie sowie die gewählten kunsthistorischen Ergänzungsfächer.

(3) Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt

- (a) durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch die **Lehrveranstaltungsprüfungen**,
oder
- (b) durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch **Fachprüfungen** aufgrund persönlicher Vereinbarungen bei mehr als einer Prüferin oder einem Prüfer mit entsprechender Lehrbefugnis,
oder
- (c) durch die **erfolgreiche Teilnahme** an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch eine kommissionelle **Gesamtprüfung** vor dem gesamten Prüfungssenat am Ende des Studienabschnittes.

(4) Auch eine Kombination der in § 11, 12 und 13 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

(5) Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.

Zweite Diplomprüfung

§ 15 (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind folgende Fächer: mittlere Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte, byzantinische Kunstgeschichte, österreichische Kunstgeschichte und außereuropäische Kunstgeschichte.

(2) Die **zweite Diplomprüfung** ist in zwei Teilen abzulegen.

(3) Die Prüfungen **des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung** werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, insbesondere an den drei Seminaren und am Diplomandenseminar sowie an den vorgeschriebenen Exkursionen. Weiters ist die Teilnahme an den unter § 9 genannten zusätzlichen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

(4) Der **zweite Teil der zweiten Diplomprüfung** umfaßt:

- (a) eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Faches, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen ist,
und
- (b) eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges zu wählen ist. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt der/dem StudiendekanIn (UniStG § 56), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden PrüferInnen annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten erhalten zu haben, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

(5) **Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung** ist die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (UniStG § 4 Abs. 5). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Auswahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende bzw. einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (UniStG § 61 Abs. 2).

Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt weiters die Absolvierung sämtlicher freier Wahlfächer (§ 10), die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtexkursionen (§ 5 Abs. 6, in Verbindung mit § 9) sowie der im § 9 genannten zusätzlichen Lehrveranstaltungen voraus.

(6) Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.

6. TEIL

Inkrafttreten des Studienplans

§ 16 Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 17 Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschliessen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Abkürzungen:

| | |
|--------|--|
| AG | Arbeitsgemeinschaft |
| BGBI | Bundesgesetzblatt |
| EU | Exkursion mit Übung |
| EX | Exkursion |
| KO | Konversatorium |
| p.A. | persönliche Anmeldung |
| PS | Proseminar |
| SE | Seminar |
| SStd. | Semesterstunden |
| UE | Übung |
| UniStG | Universitätsstudienengesetz 1997 (in der jeweils gültigen Fassung) |
| UOG | Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten 1993 |
| VO | Vorlesung |
| VU | Vorlesung mit Übungen |

Der Vorsitzende der Studienkommission:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Peter FIDLER
